

2527 076

I. ZR 235/52

Verkündet
am 3. Juli 1953

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED] GmbH in Liq., vertreten durch den
Liquidator Kaufmann Eduard R [REDACTED], B [REDACTED]-C [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Aktiengesellschaft für F [REDACTED] vorm. J [REDACTED]
und S [REDACTED], T [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Birnbach,
Dr. Bock, Dr. Nastelski und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Tübingen vom
5. Juni 1952 wird auf Kosten der Klägerin zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Klägerin ist das Rüstungskontor, eine im Jahre 1942 gegründete GmbH, deren sämtliche Geschäftsanteile sich in der Hand des Rüstungsministeriums befanden. Die Klägerin ist aufgelöst und befindet sich im Zustande der Liquidation.

Die Beklagte, die mit Wehrmachtslieferungen in großem Umfange beschäftigt war, erhielt im Jahre 1944 von der Klägerin Baracken und Einrichtungsgegenstände für die bei ihr beschäftigten ausländischen Arbeiter zum Preise von 11.794,60 RM. Mit der Klage fordert die Klägerin Zahlung des umgestellten Rechnungsbetrages in Höhe von 1.179,46 DM nebst Zinsen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie bestreitet die Klageforderung nicht, rechnet aber mit einem entsprechenden Teilbetrage ihrer bisher ungedeckten Forderungen für Wehrmachtslieferungen im Gesamtbetrage von 522.536,65 RM auf. Zu dieser Aufrechnung hält sie sich berechtigt, weil die Klägerin nur eine Dienststelle oder Verrechnungsstelle des Reiches gewesen sei. Ihre Berufung auf ihre Eigenpersönlichkeit als Einmann-GmbH sei eine unzulässige Rechtsverteidigung.

Die Klägerin hat der Aufrechnung widersprochen und die Gegenforderungen mit Nichtwissen bestritten.

Beide Vorinstanzen lassen die Aufrechnung durchgreifen und weisen die Klage ab. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt das Bestehen sowohl der Klageforderung wie der Gegenforderung fest und geht bei Beurteilung der Aufrechnung davon aus, daß die Klägerin trotz

Vereinigung ihrer Geschäftsanteile in der Hand des Reiches eine eigene Rechtspersönlichkeit sei, die von der ihres Gesellschafters getrennt gehalten werden müsse. Grundsätzlich könne also ein Schuldner der Gesellschaft nicht mit Forderungen gegen den einzigen Gesellschafter aufrechnen. Ausnahmsweise müsse jedoch die Berufung der Gesellschaft auf diese Personenverschiedenheit unbeachtet bleiben, wenn sie im Rahmen der Gesamtbeziehungen der Parteien gegen Treu und Glauben verstossen würde.

Von dieser rechtlichen Auffassung ausgehend weist das Berufungsgericht zunächst nach, daß die Klägerin Kriegsgesellschaft im Sinne des § 14 Ziff 5 UmstG gewesen sei, daß sie neben der Beschaffung und dem Verkauf von Baracken auch andere Sonderaktionen des Rüstungsministeriums, insbesondere den Kupferausbau, Finanzierungen, Beschaffungen, Abrechnungen, durchzuführen gehabt habe, und daß ihr auf ihrem Haupttätigkeitsgebiet, der Barackenaktion, alle Einzelheiten der Geschäfte vom Rüstungsministerium vorgeschrieben worden seien. Das Ministerium habe auch die für die Sonderaktionen erforderlichen Mittel außerhalb des Gesellschaftskapitals der Klägerin zur Verfügung gestellt. Das Berufungsgericht folgert hieraus, daß der Klägerin kein wirklich frei verfügbares Gesellschaftskapital zu Gebote gestanden habe und daß sie keine eigenen Geschäfte auf Grund eigener Willensbildung habe führen können. Die Klägerin habe also nur Geschäfte für das Reich geführt. Auf der Grundlage dieser Bindung der Klägerin an das Reich sei auch das der Klageforderung zugrunde liegende Geschäft abgeschlossen worden. Damit seien die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Zulassung der Aufrechnung gegeben.

Die Revision erhebt gegen diese Begründung nur materiellrechtliche Einwendungen. Sie sind nicht begründet. Die recht-



liche Grundanschauung des Berufungsgerichts entspricht der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats über die Aufrechnungsmöglichkeit von Forderungen an das Reich gegenüber Forderungen von Kriegsgesellschaften. Sie ist neuerdings in einer zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 3. Juli 1953 - I ZR 216/52 - dahin zusammengefaßt worden, daß Ausnahmetatbestände denkbar sind, in denen einem Gläubiger auf Grund seiner besonders engen Bindung an den Schuldner einer ihm aufrechnungsweise entgegengehaltenen Gegenforderung die Berufung auf eine formal bestehende Verschiedenheit zwischen ihm und dem Schuldner der Gegenforderung versagt ist, weil sie einer redlichen Abwicklung des Vertrages widersprechen würde.

Solche Ausnahmetatbestände können vorliegen, wenn eine Kriegsgesellschaft mit der Durchführung hoheitlicher Aufgaben des Reiches betraut war und sie mit zweckgebundenen Mitteln des Reiches auf Grund genauer Weisungen der Reichsbehörde treuhänderisch durchgeführt hat, ohne selbst über mehr als die technische Durchführung der Aufgabe entscheiden zu können.

War in dieser Weise die Stellung der Kriegsgesellschaft nur die eines unselbständigen Werkzeuges der Reichsbehörde und hat ihre gesellschaftliche Verfassung keinen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der beiderseitigen Vertragsbeziehungen ausgeübt, so kann es unvereinbar mit einer redlichen Vertragsabwicklung sein, wenn die Kriegsgesellschaft ihre formal juristische Sonderstellung zu dem einzigen Zweck hervorkehren wollte, eine von der Währungsgesetzgebung unangetastete Befriedigungsmöglichkeit des Vertragspartners zu vereiteln. Dies muß namentlich dann gelten, wenn die Leistung des Gesellschaftsschuldners an das Reich sich eng mit

dem Aufgabenkreis der Gläubigerin berührte.

Die hiernach notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen hat das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt. Es konnte deshalb die Aufrechnung der Beklagten unbedenklich zulassen. Sie wird auch nicht durch das Vorschaltgesetz vom 21. Juli 1951 verboten, wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 8. Mai 1953 - I ZR 120/52 - ausgeführt hat. Insbesondere hat das Berufungsgericht entgegen den Ausführungen der Revision festgestellt, daß die Klägerin zur Kriegführung dienende Aufgaben des Rüstungsministeriums übernommen hatte, daß die Verteilung der Baracken an die Rüstungsindustrie hierzu gehörte und daß die Klägerin dabei die ins Einzelne gehenden besonderen Anweisungen des Rüstungsministeriums zu befolgen hatte. Die Willensbildung der Klägerin bezog sich also nur auf die technische Durchführung der Aufgaben. Im übrigen war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Kapital der Klägerin zweckgebunden und das ganze Unternehmen arbeitete als Reichsgesellschaft letzten Endes für Rechnung des Reiches. Wenn andere Gerichte zu gegenteiligen Feststellungen gekommen sind, so mag das an dem unvollständigen Sachvortrag der Klägerin liegen.

Bei diesem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt verfügt die Klägerin infolge ihrer engen Bindung an das Reich ohne weiteres über die Möglichkeit, sich Unterlagen für die Beantwortung der Gegenforderung zu verschaffen.

Unbestreitbar bleibt eine gewisse Schmälerung der Haftungsgrundlage durch die Zulassung der Auflassung, die den Gläubigern der Klägerin - falls ihre Forderungen wirklich einmal umgestellt werden sollten - nachteilig sein

könnte. Das ist aber eine notwendige Folge der Verquickung von Staatsaufgaben mit privater Geschäftsführung. Sie fällt auf die Urheber dieser Organisationen zurück und kann nicht dazu dienen, die Kriegsgesellschaften von der Verpflichtung zu redlicher Vertragsabwicklung freizustellen. Die Ausführungen der Revision sind deshalb nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu erschüttern.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Lindenmaier

Birnbach

Dr. Nastelski

zugleich für die durch
Beurlaubung an der Unter-
zeichnung verhinderten
Bundesrichter Dr. Bock
und Dr. Weiss.